

PRÄAMBEL

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 58 und § 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Scheeßel diese 74. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung sowie der Begründung, beschlossen.

Scheeßel, den
(Jungemann)
Bürgermeisterin

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Scheeßel hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs.1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Scheeßel, den
(Jungemann)
Bürgermeisterin

2. Vervielfältigungen

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab: 1:1.000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

©2024
Landesamt für Geoinformation und
Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Otterndorf

3. Planverfasser

Der Entwurf der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von der

Planungsgemeinschaft Nord GmbH
Große Straße 49
27356 Rotenburg (Wümme)
Tel.: 04261 / 92930 Fax: 04261 / 9293390
E-Mail: info@pgn-architekten.de

Rotenburg (Wümme), den

Planverfasser

4. Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde Scheeßel hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und der Begründung haben in der Zeit vom bis einschließlich gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Scheeßel, den
(Jungemann)
Bürgermeisterin

5. Erneute öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde Scheeßel hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und der Begründung haben in der Zeit vom bis einschließlich gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Scheeßel, den
(Jungemann)
Bürgermeisterin

6. Feststellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Scheeßel hat die 74. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am beschlossen.

Scheeßel, den
(Jungemann)
Bürgermeisterin

7. Genehmigung

Die 74. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung (Az.:) vom heutigen Tage gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Rotenburg (Wümme), den Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat
Im Auftrage

8. Auflagen

Der Rat der Gemeinde Scheeßel ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.:) aufgeführten Auflagen / Maßgaben / Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten.

Die 74. Änderung des Flächennutzungsplanes hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Scheeßel, den
(Jungemann)
Bürgermeisterin

9. Wirksamkeit

Die Erteilung der Genehmigung der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die Flächennutzungsplanänderung ist damit am wirksam geworden.

Scheeßel, den
(Jungemann)
Bürgermeisterin

10. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, Mängel der Abwägung

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes sind eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Flächennutzungsplanänderung sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nicht geltend gemacht worden.

Scheeßel, den
(Jungemann)
Bürgermeisterin

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung

SO
Sondergebiete (Motorsport / Veranstaltung) / (Veranstaltung / Landwirtschaft)
(§ 5 (2) Nr. 1 BauGB, § 1 (1) Nr. 3 BauNVO)

2. Ver- und Entsorgung

Flächen für die Oberflächenwasserbeseitigung
(§ 5 (2) Nr. 4 BauGB)

3. Wasserflächen

Gewässer
(§ 5 (2) Nr. 7 BauGB)

4. Waldflächen

Flächen für Wald
(§ 5 (2) Nr. 5 BauGB)

5. Naturschutz

Gesetzlich geschütztes Biotop
(§ 5 (4) BauGB)

6. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN

1. BODENVERSIEGELUNGEN

1.1 In dem mit **SO 1** gekennzeichneten Sondergebiet „Motorsport / Veranstaltung“ sind Bodenversiegelungen bis zu 100 % der Fläche zulässig.

1.2 In dem mit **SO 2** gekennzeichneten Sondergebiet „Veranstaltung / Landwirtschaft“ sind wasserdurchlässige Bodenversiegelungen bis zu 15 % der Fläche zulässig.

1.3 In dem mit **SO 3** gekennzeichneten Sondergebiet „Veranstaltung / Landwirtschaft“ sind dauerhafte Bodenbefestigungen oder Bodenversiegelungen nicht zulässig.

2. HINWEISE

Entlang des gekennzeichneten Gewässers ist für die Zeit von Veranstaltungen beidseitig ein 10 m breiter Gewässerrandstreifen von jeglicher Nutzung auszunehmen.

GEMEINDE SCHEESSEL

Landkreis Rotenburg (Wümme)



74. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

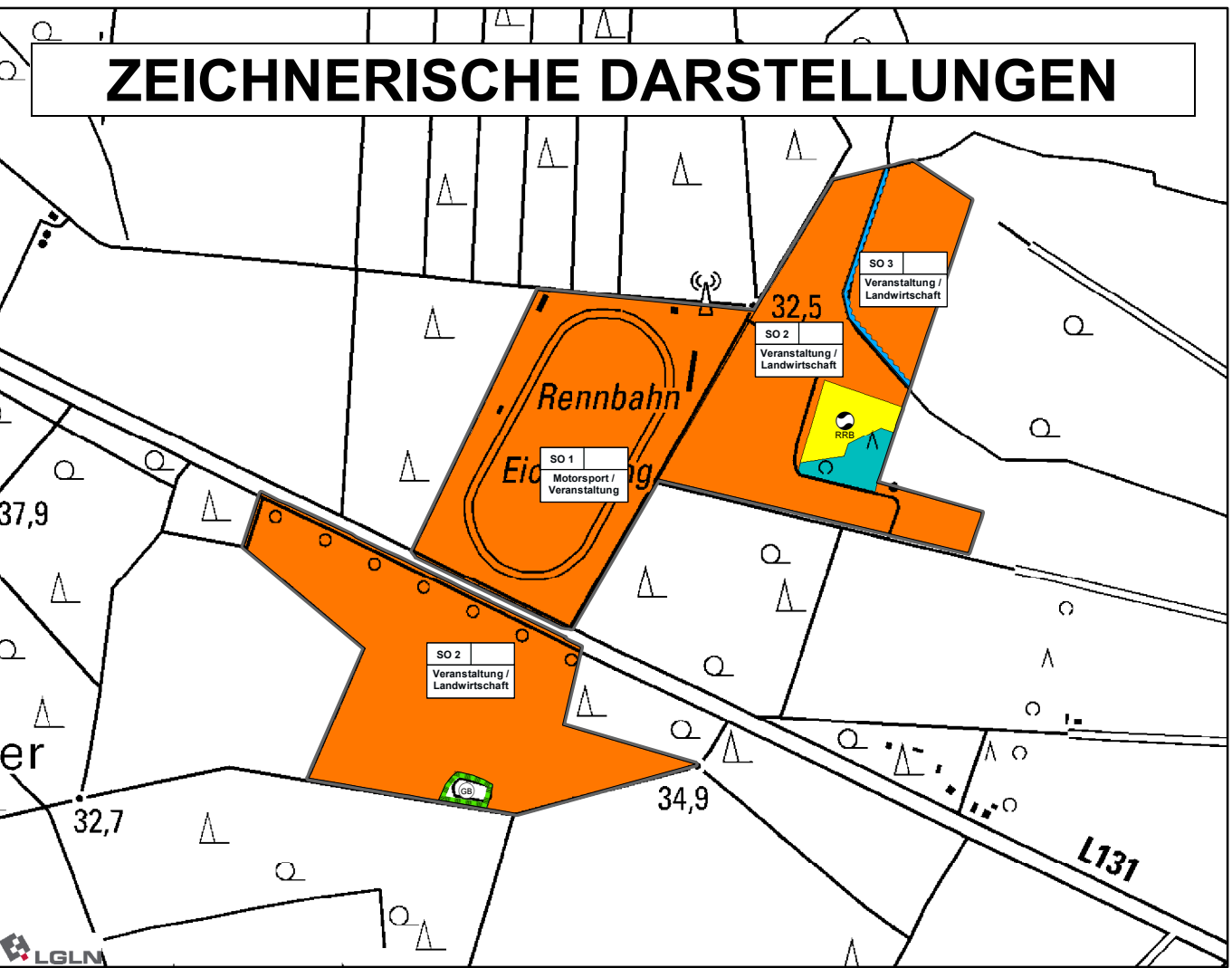
- Hurricane -

- Entwurf für die Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB -

Stand: 22.10.2025



ZEICHNERISCHE DARSTELLUNGEN



WIRKSAMER F-PLAN

